



# BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Eggstätt



## Über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Die Gemeinde Eggstätt macht hiermit bekannt, dass für diejenigen Grundstückseigentümer, die im Jahr 2024 keinen anderslautenden Grundsteuerbescheid erhalten, gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S.965) die Grundsteuer A und B für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt wird.

Für die Steuerschuldner treten durch diese Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie durch eine Zustellung eines schriftlichen Steuerbescheides. Auf den Hinweis in den Grundsteuerbescheiden, dass für die Folgejahre die Grundsteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Um pünktliche Wahrnehmung der Zahlungstermine wird gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen <sup>1</sup> Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Eggstätt, Hausanschrift: Obinger Str. 7, 83125 Eggstätt**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer wird nicht aufgehalten.

### **Bekanntmachungsnachweis:**

**Anschlag an Amtstafel**


Ausgehängt am

12.01.2024

Abgenommen am



Eggstätt, 11.01.2024

  
1. Bürgermeister